



# Vernehmlassung

## Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241)

Geltendes Recht (VMAB)	Entwurf (nVMAB) für die Vernehmlassung vom 25.03.2024
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche beruflichen Grundbildungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</p>
<p>Art. 2 Ziele</p> <p><sup>1</sup> Der allgemein bildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</p> <p><sup>2</sup> Er bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Entwicklung der Persönlichkeit;</li> <li>die Integration des Individuums in die Gesellschaft;</li> <li>die Förderung von Fähigkeiten zum Erlernen und Ausüben eines Berufs;</li> <li>die Förderung von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;</li> <li>die Verwirklichung der Chancengleichheit für Lernende beider Geschlechter, für Lernende mit unterschiedlichen Bildungsbiografien oder unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Vertiefung und Anwendung der grundlegenden Kompetenzen ist Aufgabe aller Lernorte.</p>	<p>Art. 2 Rahmenlehrplan und Schullehrpläne</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Rahmenlehrplan des SBFI für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt.</p>
	<b>2. Abschnitt: Allgemeinbildender Unterricht</b>
Art. 3 Dauer und Stundendotation	Art. 3 Inhalt und Umfang

<p><sup>1</sup> Der allgemein bildende Unterricht erstreckt sich über die gesamte Dauer der beruflichen Grundbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Stundendotation beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>mindestens 240 Lektionen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung;</li> <li>mindestens 360 Lektionen in der dreijährigen beruflichen Grundbildung;</li> <li>mindestens 480 Lektionen in der vierjährigen beruflichen Grundbildung.</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Schuljahr statt.</p> <p><sup>3</sup> Er umfasst mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>240 Lektionen für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen;</li> <li>360 Lektionen für die dreijährigen beruflichen Grundbildungen;</li> <li>480 Lektionen für die vierjährigen beruflichen Grundbildungen.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.</p>
<b>2. Abschnitt: Rahmenlehrplan und Schullehrplan</b>	
<p>Art. 4 Rahmenlehrplan</p> <p>Der Rahmenlehrplan legt die Bildungsziele und Lernbereiche der Allgemeinbildung fest und formuliert die Rahmenbedingungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Organisation des allgemein bildenden Unterrichts an den Berufsfach-schulen;</li> <li>die Festlegung der Themen im Schullehrplan.</li> </ol>	<p><i>vgl. Art. 2 Abs. 1 nVMAB</i></p>
	<p><i>Art. 4 Unterrichtssprache</i></p> <p>Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.</p>
<p>Art. 5 Schullehrplan</p> <p><sup>1</sup> Der Schullehrplan konkretisiert den Rahmenlehrplan. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der verschiedenen Berufsfelder und der Region.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt die Themen und ihre zeitlichen Anteile für die zwei-, die drei- und die vierjährige berufliche Grundbildung.</p> <p><sup>3</sup> Er enthält die Ausführungsbestimmungen der Berufsfachschule zur Planung, Durchführung, Bewertung und Qualitätssicherung des Qualifikationsverfahrens.</p> <p><sup>4</sup> Er koordiniert die fächer- und lernortübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Allgemeinbildung.</p> <p><sup>5</sup> Der Kanton regelt den Erlass der Schullehrpläne und stellt deren Qualität sicher.</p>	<p><i>vgl. Art. 2 Abs. 2 nVMAB</i></p>
<b>3. Abschnitt: Qualifikationsverfahren</b>	
<p>Art. 6 Gegenstand</p> <p>Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben.</p>	<p><b>3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</b></p> <p><i>Art. 5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung.</p> <p><sup>2</sup> Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.</p>

	<p><sup>3</sup> Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.</p>
<p>Art. 7 Teilbereiche</p> <p>Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erfahrungsnote,</li> <li>2. der Vertiefungsarbeit,</li> <li>3. der Schlussprüfung;</li> </ol> </li> <li>b. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erfahrungsnote,</li> <li>2. der Vertiefungsarbeit.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Art. 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</p> <p>Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet;</li> <li>b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</li> <li>c. <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Personen, die vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten, aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</li> <li>2. für Personen, die im vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten, aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</li> </ol> </li> <li>d. für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen wurden, ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</li> </ol>
<p>Art. 8 Abschlussnote</p> <p><sup>1</sup> Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche nach Artikel 7.</p> <p><sup>2</sup> Ihr Anteil an der Gesamtnote des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattests beträgt mindestens 20 Prozent.</p>	<p><i>vgl. Art. 6 nVMAB</i></p> <p><i>vgl. Art. 5 Abs. 3 nVMAB</i></p>
<p>Art. 9 Erfahrungsnote</p> <p><sup>1</sup> Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung während der gesamten beruflichen Grundbildung.</p> <p><sup>2</sup> Der Schullehrplan regelt Form und Periodizität der Bewertung.</p>	<p>Art. 7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung</p> <p>Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>
	<p>Art. 8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht</p> <p>Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>
<p>Art. 10 Vertiefungsarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht.</p> <p><sup>2</sup> In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.</p>	<p>Art. 9 Schlussarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.</p>

<p><sup>3</sup> Den besonderen Bedürfnissen der zweijährigen Grundbildung wird bei der Aufgabenstellung und bei der Bewertung Rechnung getragen.</p> <p><sup>4</sup> Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation der Vertiefungsarbeit.</p> <p><sup>5</sup> Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.</p> <p><sup>6</sup> Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.</p>	<p><i>vgl. Art. 6 Bst. a nVMAB</i></p> <p><i>vgl. Art. 10 nVMAB</i></p> <p><i>vgl. Art. 10 nVMAB</i></p> <p><i>vgl. erläuternder Bericht Art. 10</i></p>
	<p><i>Art. 10 Bewertung der Schlussarbeit</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schlussarbeit wird auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt</p> <p><sup>4</sup> Die Note der Schlussarbeit wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>
<p><b>Art. 11 Schlussprüfung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Der Schullehrplan regelt das Verfahren.</p> <p><sup>5</sup> Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.</p>	
	<p><i>Art. 11 Notenberechnung bei Wiederholung</i></p> <p>Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit.</p>
<p><b>Art. 12 Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsfachschule besucht wurde.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Abschlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.</p> <p><sup>3</sup> Wer den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit Abschlussprüfungen besucht, gilt im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis.</p>	<p><i>Art. 12 Dispensationen</i></p> <p><i>vgl. Art. 6 Bst. c nVMAB</i></p> <p><sup>1</sup> Von der Allgemeinbildung dispensiert wird, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine berufliche Grundbildung absolviert hat und eine zweite berufliche Grundbildung auf gleicher Stufe wie die erste absolviert; oder</li> </ol>

	<p>b. den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit dem vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung besucht hat.</p> <p><sup>2</sup> Über weitere Fälle entscheiden die Kantone.</p> <p><sup>3</sup> Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.</p>
<p>Art. 13 Wiederholungen</p> <p><sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.</p>	<p><i>vgl. Art. 33 Abs. 1 BBV</i></p> <p><i>vgl. Art. 11</i></p> <p><i>vgl. Art. 11</i></p>
<p>Art 14 Dispensationen</p> <p><sup>1</sup> Wer eine zweite berufliche Grundbildung absolviert oder über eine gleichwertige Qualifikation in Allgemeinbildung mit Qualifikationsausweis einer allgemein bildenden Schule verfügt, wird von der Allgemeinbildung dispensiert. Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und die das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren die Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung.</p> <p><sup>3</sup> Personen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, werden beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet.</p>	<p><i>vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p><i>vgl. Art. 6 Bst. d</i></p> <p><i>vgl. Art. 3 Abs. 4</i></p>
<p><b>4. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung</b></p>	<p><b>4. Abschnitt: Qualitätsentwicklung</b></p>
<p>Art. 15 Einsetzung und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Das SBFI setzt eine Schweizerische Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes;</li> <li>b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;</li> <li>c. 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt;</li> <li>d. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht;</li> <li>e. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschuldirektorenkonferenzen;</li> <li>f. 3 Vertreterinnen oder Vertretern von Ausbildungsinstitutionen für Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Sprachregionen und die Geschlechter werden bei der Zusammensetzung dieser Kommission angemessen berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst und regelt ihre Organisation.</p>	<p><i>Art. 13</i></p> <p><sup>1</sup> Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p> <p><sup>2</sup> Es zieht dabei die Verbundpartner ein und berücksichtigt die Sprachregionen.</p>

<p><sup>5</sup> Sie fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996<sup>5</sup>.</p>	<p><sup>3</sup> Das SBFI kann dazu Experten beiziehen.</p>
<p>Art. 16 Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission prüft periodisch die Relevanz und Aktualität des Rahmenlehrplans Allgemeinbildung.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt dem SBFI Anträge zur Aktualisierung.</p>	
<p><b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p>
<p>Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement vom 1. Januar 1997 über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen wird aufgehoben.</p>	<p><i>Art. 14</i> Aufhebung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 18 Anpassung bestehender Schullehrpläne</p> <p>Die Schullehrpläne werden dieser Verordnung und dem Rahmenlehrplan bis zum 31. Dezember 2008 angepasst.</p>	<p><i>vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2</i></p>
<p>Art. 19 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Bestimmungen zu den Qualifikationsverfahren sind erst mit Inkrafttreten der Schullehrpläne anwendbar</p>	<p><i>Art. 15</i> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Lernende, die eine berufliche Grundbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nach bisherigem Recht ab.</p> <p><sup>2</sup> Kandidierende, die den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gemäss bisherigem Recht absolviert haben und diesen wieder-holen, werden unter Vorbehalt von Absatz 4 nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p><sup>3</sup> Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte berufliche Grundbildung beginnen, absolvieren den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nach bisherigem Recht, sofern der Abschluss erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei zweijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2027;</li> <li>- bei dreijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2028;</li> <li>- bei vierjährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2029.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Das bisherige Recht findet letztmals Anwendung bei beruflichen Grundbildungen mit einem Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei zweijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2029;</li> <li>- bei dreijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2030;</li> <li>- bei vierjährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2031.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.</p>
<p>Art. 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.</p>	<p><i>Art. 16</i> Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>

